



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
University of Applied Sciences

Wahlordnung

der Studentenschaft
der Hochschule Zittau/Görlitz

Auf der Grundlage von § 26 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10.12.2008 beschließt der Studentenrat der Hochschule Zittau/Görlitz folgende Ordnung:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlorgane
- § 4 Zeitlicher Ablauf
- § 5 Wählerverzeichnis
- § 6 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 7 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen
- § 8 Briefwahl

Abschnitt 2

Bestimmungen für die Wahl zum Fachschaftsrat

- § 9 Ausübung des Wahlrechts
- § 10 Wahlausschreibung
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 13 Wahlbenachrichtigung
- § 14 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Auszählung
- § 17 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 18 Annahme der Wahl
- § 19 Nachrücken von Ersatzvertretern

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Wahlen des Studentenrates

- § 20 Wahlgrundsätze für die Wahl zum Studentenrat
- § 21 Wahlgrundsätze für die Wahl der Referatsleiter des Studentenrates

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 22 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Studentenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz gemäß § 25 Absatz 1 und § 26 Absatz 2 SächsHSG.
- (2) Für die Wahlen der studentischen Vertreter in den Fakultätsrat, Senat und Erweiterten Senat gilt die Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vom 14.04.09. Sie gilt ferner für die Wahl eines studentischen Vertreters zum Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl der Organe der Studentenschaft ist frei, geheim und gleich gemäß § 26 Absatz 1 SächsHSG.
- (2) Die Wahl zu den Fachschaftsräten wird als unmittelbare (direkte) Wahl durchgeführt. Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. Eine Briefwahl ist in begründeten Fällen zulässig.
- (3) Die Wahlen zum Studentenrat erfolgt mittelbar durch die Fachschaftsräte. Näheres regelt die Ordnung der Studentenschaft.
- (4) Die Anzahl und Besetzung der studentischen Sitze in den zentralen Organen der Hochschule und in den Fakultätsräten werden in der Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz geregelt.

§ 3

Wahlorgane

Für die Wahlen zu den Fachschaftsräten ist ein Wahlausschuss zu bilden. Hierbei kooperiert der Studentenrat mit der Wahlleitung der Hochschule Zittau/Görlitz und beauftragt den vom Rektor benannten Wahlausschuss für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft. Es gelten die Bestimmungen des § 3 der Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 4

Zeitlicher Ablauf

- (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten werden zeitgleich mit den Wahlen zu den Fakultätsräten, Senat und Erweitertem Senat durchgeführt.
- (2) Die Amtszeit gewählter studentischer Vertreter beträgt ein Jahr und beginnt am 01. September des Wahljahres. Somit finden jährlich Wahlen statt.
- (3) Die Stimmabgabe findet in der Vorlesungszeit an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. Einzelheiten enthält die Wahlausschreibung nach §10.

§ 5

Wählerverzeichnis

Die Hochschulverwaltung erstellt für die Wahl zu den Fachschaftsräten ein Wählerverzeichnis nach den Regelungen des § 4 der Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 6

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen, oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 4 Absatz 3 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

§ 7

Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.
- (4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16:00 Uhr ab. § 8 Absatz 5 bleibt davon unberührt.

§ 8

Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist in begründeten Fällen auch in der Form der Briefwahl zulässig. Dies betrifft vor allem Mitglieder der Studentenschaft, die sich aufgrund der Studienorganisation zum Zeitpunkt der Wahl nicht an einem der Hochschulstandorte aufhalten (z.B. Praxisphasen).

- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachter Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt). Der eigenhändig unterzeichnete formlose Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) Die Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen sicher; der Wahlumschlag ist in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter oder seinen Beauftragten bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift eingetragen.
- (4) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn:
 1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist,
 4. der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlages befinden.
- (5) In den Fällen nach Absatz 4 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatz 4 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages als Anlage der Niederschrift beizufügen.
- (6) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Abschnitt 2

Bestimmungen für die Wahl zum Fachschaftsrat

§ 9

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Aktives und passives Wahlrecht hat jedes Mitglied der Studentenschaft, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in dieses eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung nach § 5 vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend.
- (2) Jedes Mitglied der Studentenschaft kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils seiner Fachschaft ausüben.

§ 10

Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Kalendertag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,
 3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
 4. die Zahl der von den einzelnen Fachschaften zu stellenden Vertreter,
 5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Absätze 4 und 5,
 7. die Aufforderung Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
 8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
 9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
 10. den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
 11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 8 besteht,
 12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 13 eine Wahlberechtigung erhalten.

§ 11

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig. Ein Student kann sich nur für den Fachschaftsrat der Fakultät bewerben, welcher er angehört.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Fachschaft betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen sowie Matrikelnummer und Fakultät, an welcher der Student eingeschrieben ist, enthalten. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens einem studentischen Mitglied der Fachschaft, welcher der Bewerber angehört, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Hierbei sind die personenbezogenen Angaben nach Absatz 2 zu machen. Bei einem Einzelwahlvorschlag ist eine Unterschrift, bei Listenwahlvorschlägen mindestens 10 Unterschriften erforderlich.
- (4) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (5) Ein Bewerber darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag und nur einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Jeder Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne von Absatz 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen durch den Wahlleiter für ungültig erklärt.
- (7) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung entschieden ist.
- (8) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

- (9) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tag der Einreichung der Wahlvorschläge zulässig.

§ 12

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an den Unterstützer von diesem mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.
- (2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt. Anstatt des Losverfahrens ist es ebenfalls möglich, durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel (Rechner) unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine zufällige Anordnung der Wahlvorschläge herbeizuführen.
- (3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 13

Wahlbenachrichtigung

- (1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, in welcher Fakultät und für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind sowie an welchem Ort sie ihre Stimme abzugeben haben.
- (2) Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten umgehend eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.
- (3) Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen.

§ 14

Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Für jede Fachschaft werden getrennt Stimmzettel hergestellt; durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und zu einer bestimmten Fakultät kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 12 Absatz 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 11 Absatz 2 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Abgabe von drei Stimmen nach § 15 Absatz 5 hinzuweisen.
- (2) Die Stimmzettel werden mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen oder auf andere Weise als amtlich gekennzeichnet und durch den Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.
- (3) Der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 15

Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe ist nach § 4 Absatz 3 durchzuführen.

- (2) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (3) Für jeden Abstimmungsraum werden vom Wahlleiter mindestens drei Wahlhelfer bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für die Stimmabgaben geöffnet ist. Die Wahlhelfer können jeder Mitgliedergruppe der Hochschule nach § 50 Absatz 1 SächsHSG angehören. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig.
- (4) Die Stimmberechtigten erhalten von den Wahlhelfern beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel. Vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Eintragung des Wählers im Wählerverzeichnis überprüft. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt.
- (5) Der Wähler kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber verteilen.
- (6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist nochmals festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, haben die Wahlhelfer für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung haben sich die zuständigen Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklären die Wahlhelfer am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 16

Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe nach § 15 Absatz 8 ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch die Wahlhelfer vorzunehmen. Sie soll spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Wahl abgeschlossen werden.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:
 1. kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient oder einen Vorbehalt enthält,
 4. ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
 5. aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheiden die Wahlhelfer.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe folgendes fest:
1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.

Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze zwei bis sechs fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnlich Unrichtigkeiten bekannt werden.

- (2) Es wird das Verfahren der Mehrheitswahl (Personenwahl) angewendet. Bei der Personenwahl sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.
- (3) Die maximale Anzahl der gewählten Vertreter eines Fachschaftsrates richtet sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studenten der Fachschaft nach § 1 der Fachschaftsrahmenordnung der Studentenschaft:

Zahl der eingeschriebenen Studenten der Fachschaft (Fakultät)	Sitze im Fachschaftsrat
bis 200	3
bis 400	5
bis 600	7
mehr als 600	9

§ 18

Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.
- (2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 19
Nachrücken von Ersatzvertretern

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 17 Absatz 2 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.
- (2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gilt Absatz 1 entsprechend.

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wurde am 06.05.2009 vom Studentenrat der Hochschule Zittau/Görlitz beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung an der Hochschule Zittau/Görlitz in Kraft.